

Statuten des Pfarreirates Geuensee



29. November 2010

Pfarreirat St. Nikolaus, 6232 Geuensee

1. Sinn und Aufgabe

- 1.1 Der Pfarreirat dient der Pfarrei. Er berät den Pfarreileiter. Der Pfarreirat vertritt die Ehrenamtlichen der Pfarrei.
- 1.2 Der Pfarreirat hört auf die Stimme der Pfarrei und was die Menschen heute brauchen – in den verschiedenen Schichten, Milieus und Glaubenshaltungen. Er bringt diese Erkenntnisse in den Pfarreirat ein und sorgt dafür, dass sie auch in die Entscheidungsprozesse der anderen Gremien der Pfarrei (insbesondere auch des Kirchenrates) einfließen.
- 1.3 Der Pfarreirat beteiligt sich bei der Weiterentwicklung der Pfarrei und der Seelsorge. Er kommuniziert auch gegenüber der Öffentlichkeit oder im Gespräch auf der Strasse die geplanten nächsten Schritte.
- 1.4 Er führt einzelne Anlässe selbst durch (zurzeit: Suppentag alle 2 Jahre, Osterapéro, Waldgottesdienst).
- 1.5 Vertraulichkeit ist eine notwendige Voraussetzung für die Arbeit des Pfarreirates. Die Mitglieder des Pfarreirates haben über Tatsachen, die ihnen durch die Ausübung des Dienstes bekannt werden, Vertraulichkeit zu wahren und sie behandeln die Angelegenheiten verschwiegen.

2. Zusammensetzung des Pfarreirates

- 2.1 Der Pfarreirat besteht aus: 5-8 Mitgliedern, sowie dem Pfarreileiter von Amtes wegen.
- 2.2 Für besondere Aufgaben kann der Pfarreirat zu den Beratungen und zur Erfüllung von Aufgaben weitere Mitglieder der Pfarrei miteinbeziehen.

3. Kompetenzen

- 3.1 Der Pfarreirat steht dem Pfarreileiter als beratendes Gremium und zur Mitarbeit zur Verfügung.
- 3.2 Der Pfarreirat berät und beschliesst über die pastoralen Angelegenheiten, die ihm von der Pfarreileitung oder vom Kirchenrat delegiert werden. Er vollzieht Beschlüsse.
- 3.3 Der Pfarreirat kann Anträge an das Seelsorgeteam, den Kirchenrat, den Seelsorgerat des Kantons Luzern, die Synode des Kantons Luzern stellen und Empfehlungen an die Regionalleitung und an den Bischof einbringen.
- 3.4 Kann die Pfarreileitung einem Beschluss des Pfarreirates nicht folgen, so muss die ablehnende Haltung begründet werden.
Dasselbe gilt, wenn der Pfarreirat einem Beschluss der Pfarreileitung des Seelsorgeteams nicht folgen kann.
Kommt keine Einigung zustande, so steht beiden Seiten das Recht zu, den Regionaldekan oder den Bischof als Vermittler anzurufen.

4. Organisation

4.1 Leitung

- 4.1.1 Die Führungsaufgabe für den Pfarreirat nimmt das Leitungsteam wahr. Es setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsidium und Vizepräsidium
 - Pfarreileitung
- 4.1.2 Das Leitungsteam besorgt die laufenden und die dringenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor.

4.2 Pfarreirat

Der Pfarreirat besetzt durch Wahl folgende Funktionen:

- a) das Präsidium, das den Pfarreirat nach aussen vertritt und den Pfarreirat präsidiert sowie die Führungsaufgaben sicherstellt;
- b) das Vizepräsidium, das bei Verhinderung des Präsidiums an dessen Stelle tätig wird. An Stelle eines Vizepräsidiums kann der Pfarreirat auch einen Co-Präsidium einrichten.
- c) das Kassieramt, das die Kasse des Pfarreirates verwaltet;
- d) ein Mitglied des Pfarreirates wird vom Kirchenrat delegiert. Zusammen mit der Pfarreileitung nimmt es die Verbindung zum Kirchenrat wahr.
- e) Für die Protokollführung wird eine Aktuarin oder ein Aktuar gewählt.

- f) Wenn es die Aufgabenerfüllung erfordert, kann der Pfarreirat weitere Funktionen beschliessen und entsprechende Ernennungen vornehmen.

4.3 Arbeitsweise

- 4.3.1 Der Pfarreirat versammelt sich mindestens sechsmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung.
- 4.3.2 Die Einladungen erfolgen schriftlich und unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vor der Sitzung.
- 4.3.3 Über die Sitzungen des Pfarreirates wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- 4.3.4 Drei Mitglieder des Pfarreirates können die Einberufung einer Pfarreiratssitzung verlangen, wobei das zu behandelnde Traktandum bekannt zu geben ist.
- 4.3.5 Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse im Pfarreirat werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Die Zustimmung der Pfarreileitung ist bei allen Beschlüssen erforderlich.
- 4.3.6 Der Pfarreirat legt besondere Aufmerksamkeit auf die religiöse Fortbildung seiner Mitglieder und pflegt das kollegiale Zusammensein.
- 4.3.7 Der Pfarreirat kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen. Deren Aufgabe, Kompetenz, Leitung und Dauer ist jeweils zu formulieren.

5. Wahl des Pfarreirates

- 5.1 Der Pfarreirat sollte bei der Zusammensetzung ein Querschnitt der Bevölkerung darstellen (Alter, Interessengruppen, ...). Neue Mitglieder werden angefragt und im Pfarreiblatt vorgestellt. Sie werden nach Ablauf einer Einsprachefrist im Gottesdienst in ihre Aufgabe eingesetzt. Die Wahl kann gegebenenfalls auch an einer Kirchgemeindeversammlung erfolgen.

6. Amtsdauer

- 6.1 Die Amtsdauer des Pfarreirates beträgt vier Jahre.

- 6.2 In der Regel sollte eine Amtsdauer nicht länger als 12 Jahre dauern. Nach einem Unterbruch von vier Jahren ist eine Wiederwahl möglich. Je nach aktueller Situation können auch andere Regelungen getroffen werden.

7. Finanzen

- 7.1 Der Kirchenrat ist dafür besorgt, dass dem Pfarreirat alljährlich ein Budgetposten zur Deckung seines Finanzbedarfes eingeräumt wird.
- 7.2 Der Pfarreirat verwaltet diese Finanzen selber und die Kirchenverwaltung stellt die entsprechenden Vorschüsse zur Verfügung.
- 7.3 Administrative Arbeiten können in Absprache mit der Pfarreileitung dem Pfarresekretariat übertragen werden. Die Mitglieder des Pfarreirates haben die Möglichkeit, Spesen abzurechnen.

8. Erlass und Änderung des Statuts

- 8.1 Das Statut wird durch den Pfarreirat mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
- 8.2 Änderungen benötigen dasselbe Stimmenverhältnis.
- 8.3 Dieses Statut wurde an der Pfarreiratssitzung vom 29. November 2010 verabschiedet.

Marcel Bregenzer, Pfarreileiter

Vital Tonazzi, Präsident

Geuensee, 29. November 2010